



Amtsblatt

und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth, Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 28

Bayreuth, 30. November 2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Aufseß - Brunnen Ober-
aufseß, Landkreis Bayreuth**

**Verordnung des Landratsamtes Bay-
reuth über das Wasserschutzgebiet in
den Gemarkungen Aufseß und Neuhaus
der Gemeinde Aufseß, Landkreis Bam-
berg sowie der Gemarkung Brunn der
Gemeinde Heiligenstadt, Landkreis
Bamberg zum Schutz des Brunnens 1
Aufseß für die öffentliche Trinkwasser-
versorgung der Gemeinde Aufseß**

Vom 20. November 2023

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf-
grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes -
WHG- vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli
2023 (BGBl I S. 176) m. W. v. 7. Juli 2023, in
Verbindung mit Art. 63 des Bayerischen
Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-
U) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), in
der Fassung der Bekanntmachung vom 9.
November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasser-
versorgung für die Gemeinde Aufseß wird
in der Gemeinde Aufseß das in § 2 näher
umschriebene Wasserschutzgebiet fest-
gesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnun-
gen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einer weiteren Schutzzone
 - einer engeren Schutzzone und
 - einem Fassungsbereich

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und
der einzelnen Schutzzonen sind in
dem im Anhang (Anlage 1) veröffent-
lichten Lageplan eingetragen. Für die
genaue Grenzziehung ist ein Lage-
plan im Maßstab 1: 9.000 maßgebend,
der im Landratsamt Bayreuth und in

der Verwaltungsgemeinschaft Holl-
feld niedergelegt ist; er kann dort wäh-
rend der Dienststunden eingesehen
werden. Die genaue Grenze der
Schutzzone verläuft auf der jeweils ge-
kennzeichneten Grundstücksgrenze
oder, wenn die Schutzzonengrenze
ein Grundstück schneidet, auf der der
Fassung näheren Kante der gekenn-
zeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der
Bezeichnungen der im Schutzgebiet
gelegenen Grundstücke berühren die
festgesetzten Grenzen der Schutzzo-
nen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich wird durch eine
Umzäunung, die engere Schutzzone
und weitere Schutzzone werden, so-
weit erforderlich, in der Natur in ge-
eigneter Weise kenntlich gemacht.

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwas-
sergewinnungsanlage der Gemeinde Aufseß - Brunnen
Oberaufseß, Landkreis Bayreuth
Aufgebot eines Sparkassenbuches Regelbedarfsstufen
und Regelsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab
1.1.2024

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen:

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II	
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Verände- rungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vor- zunehmen oder zu erwei- tern (insbesondere linien- haft durchhaltende Gelän- deeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmi- gungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben, und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig für - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe mit dem ur- sprünglichen Material wiederhergestellt wird	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	
1.4	Leitungen zu verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹⁾ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe	
1.6	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (Siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

¹⁾ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserstand zugrunde legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwassermessstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse)

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen		verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung unter Einhaltung der aktuellen Düngeverordnung	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung mit Mineraldünger unter Einhaltung der aktuellen Düngeverordnung
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gär-futterbereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln und Rechtsvorschriften	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	- mit RAL-Prüfzeugnis "geeignet für WSZ-III" - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden. Mulch- und Direktsaat ist früher möglich.	
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, wenn neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität und Dokumentation der täglichen Bewässerungsmenge	verboten
6.12	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmenge	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.13	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Bayreuth	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Bayreuth
6.14	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.15	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlschlag und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Bayreuth (siehe Anlage 2 Ziff. 6)	
6.16	Rodung	verboten	
6.17	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.18	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich Nummern 1 und 2 sowie der Punkte 1.4, 3.6, 4.1 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfe-

maßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Bayreuth, das Wasserwirtschaftsamt und das staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

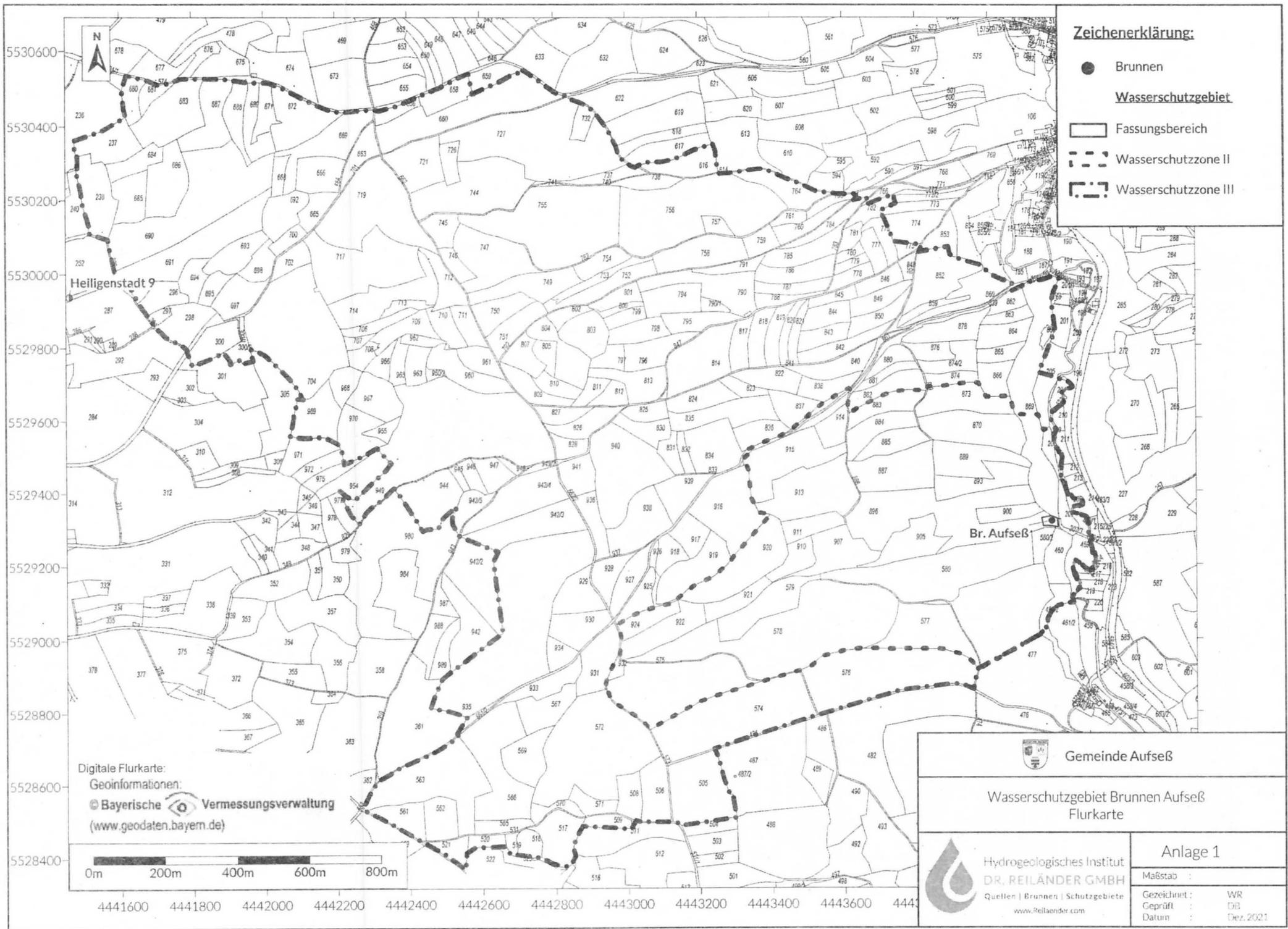
- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Bayreuth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken inner-

halb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bayreuth zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Bayreuth zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch



Zeichenerklärung:

- Brunnen
- Wasserschutzgebiet**
- ▭ Fassungsgebiet
- - - Wasserschutzzone II
- · - Wasserschutzzone III

Digitale Flurkarte:
 Geoinformationen:
 Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)



Gemeinde Aufseß

Wasserschutzgebiet Brunnen Aufseß
 Flurkarte



Hydrogeologisches Institut
 DR. REILÄNDER GMBH
 Quellen | Brunnen | Schutzgebiete
 www.Reilander.com

Anlage 1

Maßstab :	
Gezeichnet :	WR
Geprüft :	DB
Datum :	Dez. 2021

a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder

b. von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Bayreuth innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentli-

chen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bayreuth und das Wasserwirtschaftsamt Hof zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal pro Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bayreuth unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchstabe a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in Aufseß (Landkreis Bayreuth) vom 17.9.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth Nr. 26 vom 23.9.1991) außer Kraft.

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
<p>"Biodiesel"; schweres Heizöl</p> <ul style="list-style-type: none"> - reine Schmieröle auf Mineralölbasis - Ethanol (Alkohol, Brennsprit) - Glykol (in Kühlmitteln) - Essigsäure (Entkalker) - Salzsäure - Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) - Auftausalz, Viehsalz - Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN) 	<p>Dieseldieselkraftstoff; leichtes Heizöl</p> <p>Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)</p> <p>Dichlormethan (in Abbeizmitteln)</p> <p>Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)</p> <p>Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)</p> <p>Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)</p> <p>einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon Ethephon</p>	<p>Ottokraftstoffe (Benzin, Super)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altöle - einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) - Quecksilber - Teer (Abdichtmittel) - die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.14):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.16)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich

zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitrat auswaschung ins Grundwasser.

Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Die ordnungsgemäße Mittelwaldbewirtschaftung, bei der kein Freiflächenklima entsteht, fällt nicht unter das Verbot der Nr. 6.13. Im Rahmen dieser Hiebmaßnahmen bleiben zunächst ca. 100 Bäume/ha stehen. Dieser Oberholzschild reduziert sich im Laufe der nächsten Stockhiebe aufgrund der wachsenden Kronen-

größen auf ca. 25 bis 35/ha. Bei dem Unterholztrieb bleibt eine ausreichend übernehmbare Verjüngung vorhanden. Sofern durch die Hiebe in begrenztem Umfang Nährstoffe freigesetzt werden, werden diese sofort wieder in den Aufbau des Austriebs der vorhandenen Wurzelstöcke umgesetzt. Der Oberboden wird bei den Hieben nicht verletzt und die schützende Humusschicht bleibt erhalten.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.14 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Bayreuth, 20. November 2023
Landratsamt Bayreuth
 Florian Wiedemann
 Landrat

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/
Bekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen)

abrufbar (vgl. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 20. November 2023
Landratsamt Bayreuth
Dr. Brodmerkel
Regierungsrat

Regelbedarfsstufen und Regelsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2024

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung der Teilbeträge nach § 34 Abs. 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2023, Teil I Nr. 287 vom 27.10.2023).

Die bisherigen Sätze wurden um 12,15 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 gelten in der Sozialhilfe damit folgende Regelbedarfsstufen und Regelsätze:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf für:	ab 1.1.2024	bisher
1	jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	563 €	502 €
2	jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	506 €	451 €
3	eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	451 €	402 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	471 €	420 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	390 €	348 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	357 €	318 €

Dieselben Beträge gelten ab 1. Januar 2024 auch für das SGB II - Bürgergeld, Grundversicherung für Arbeitssuchende -.

Bayreuth, 6. November 2023
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat